

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3192

Datum
 18.12.2024

NuG-Rundschreiben 017/2024

Kennzeichnung	Herkunftskennzeichnung	
Betrifft: Herkunftskennzeichnung für Obst und Gemüse sowie Nüsse und Nussmischungen		Frist: 1.1.2025
Kurzinfo: Die Herkunftskennzeichnung für Obst und Gemüse gilt ab 1.1.2025 auch für: -geschnittenes Obst und Gemüse, -gewisse Trockenfrüchte und -Nüsse und Nussmischungen.		

Mit der Aktualisierung der Europäischen Marktordnung wurde beschlossen, dass ab 1.1.2025 die Herkunftskennzeichnung für Obst und Gemüse auch für geschnittenes Obst und Gemüse, welches z.B. für den frischen Verzehr oder zum Kochen vorbereitet wurde, gilt. Dies gilt auch für gewisse Trockenfrüchte und für Nüsse und Nussmischungen.

WICHTIG:

- Die Kennzeichnungspflicht gilt jedoch nicht für verarbeitetes, eingelegtes oder vorgekochtes Obst und Gemüse, wie zum Beispiel Essiggurken, Marmeladen oder vorgekochte Rote Beete.
- Sie gilt auch nicht für verarbeitete Produkte, die z.B. Nüsse enthalten oder für Mischungen, die nicht einem der angeführten KN-Codes (eine Liste der betroffenen Produkte samt ihrer KN-Codes befindet sich am Ende des Rundschreibens) entsprechen. Produkte wie Müslis oder Backmischungen mit Nüssen fallen daher auch nicht unter die Verpflichtung.

In folgenden Fällen ist die Kennzeichnung auch für die neu zu kennzeichnenden Produktgruppen nicht verpflichtend:

1. Erzeugnisse, die vom Erzeuger in seinem Betrieb direkt an die Verbraucher für deren persönlichen Bedarf oder innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Erzeugungsgebiets verkauft werden. Darunter fallen:
 - auf einem lokalen Markt an einem nur den Erzeugern vorbehaltenen Ort oder
 - per Direktlieferung.
2. Für die Weiterverarbeitung bestimmte Produkte, die klar als Verarbeitungsware gekennzeichnet sind und
 - zur gewerblichen Weiterverarbeitung gedacht sind,
 - im Einzelhandel für den persönlichen Bedarf der Verbraucher angeboten werden und zur Verarbeitung durch diese bestimmt sind.
3. Ware, die zur Tierfütterung bestimmt ist, solange dies gekennzeichnet ist.
4. Lebensmittelpenden, die als solche gekennzeichnet sind, müssen diese Kennzeichnungspflichten auch nicht erfüllen.
5. Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen und als Obst und Gemüse gemäß Anhang I Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingestuft sind.

Mischungen

Stammen die in einer Mischung aus verschiedenen Erzeugnissen enthaltenen Erzeugnisse aus mehr als einem Mitgliedstaat oder Drittland, so können die vollständigen Namen der Ursprungsländer je nach Fall durch eine der folgenden Angaben ersetzt werden:

- a) „EU“,
- b) „Nicht-EU“,
- c) „EU und Nicht-EU“

Liste der betroffenen Erzeugnisse samt KN-Codes (auszugsweise), welche künftig auch mit der Angabe des Ursprungslands versehen sein müssen:

- getrocknete Früchte des KN-Codes ex 0813 gemäß Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- getrocknete Feigen des KN-Codes 0804 20 90,
- getrocknete Weintrauben des KN-Codes 0806 20,
- bittere Mandeln des KN-Codes 0802 11 10,
- Mandeln ohne Schale des KN-Codes 0802 12,
- Haselnüsse ohne Schale des KN-Codes 0802 22,
- Walnüsse ohne Schale des KN-Codes 0802 32,
- Pistazien ohne Schale des KN-Codes 0802 52,
- Macadamia-Nüsse ohne Schale des KN-Codes 0802 62,
- Pinienkerne des KN-Codes 0802 92,

- Pekan-(Hickory-)Nüsse des KN-Codes 0802 99 10,
- andere Schalenfrüchte des KN-Codes 0802 99 90,
- getrocknete Zitrusfrüchte des KN-Codes ex 0805,
- Mischungen von tropischen Nüssen des KN-Codes 0813 50 31,
- Mischungen von anderen Schalenfrüchten des KN-Codes 0813 50 39,
- Erzeugnisse, die als Obst und Gemüse eingestuft sind, die einer Zubereitung unterzogen wurden, die über das reine Zuschneiden hinausgeht, oder die im Sinne der allgemeinen Vermarktungsnorm nicht unversehrt sind und zum unmittelbaren Verzehr in frischem (z.B. Obstsalat) oder gekochtem Zustand (z.B. Suppengemüse, Röstgemüse) zubereitet wurden.

Weitere Informationen finden Sie direkt in der [Verordnung](#).

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Jasmin Haider-Stadler e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin